

**Satzung
der Landeshauptstadt Hannover
über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes Stöcken**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen wird der Bereich Stöcken als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.
2. Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Süd-West-Grenze des Sanierungsgebietes

Von der südlichen Ecke des Grundstücks Stöckener Straße 150 / Freudenthalstraße 13 B (Flur 13, Flurstück 262/8) entlang der Ostgrenze der Stadtbahnlinie 4 (Richtung Garbsen) bis 24 Meter südlich der Unterführung des Stöckener Baches. Von dort lotrecht zur Stadtbahnlinie 57 Meter in südwestliche Richtung auf den Fuß- / Radweg entlang der Leine; weiter der westlichen Grenze des Fuß- / Radwegs 60 Meter folgend in Richtung Norden; weiter 50 Meter Richtung Nord-Osten lotrecht zur Stadtbahnlinie bis zur östlichen Grenze der Stadtbahn. Von dort folgt die Sanierungsgrenze wieder der Ostgrenze der Stadtbahnlinie bis zur Höhe des Grundstücks Auf der Klappenburg 6 (Flur 6, Flurstücke 122/29, 118/22, 118/21 und 118/18).

Die Straßen Stöckener Straße und Am Leineufer sowie die Stadtbahnlinie befinden sich nicht im Sanierungsgebiet; der Fuß-/Radweg entlang der Stadtbahnlinie befindet sich im Sanierungsgebiet. Im Bereich der Unterführung des Stöckener Baches reicht das Sanierungsgebiet auf einer Breite von ca. 60 Metern bis an den Fuß-/Radweg an der Leine.

Nord-Grenze des Sanierungsgebietes

Von der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 118/22 entlang der Südgrenze der Straße Auf der Klappenburg bis zur Straße „Alte Stöckener Straße“, weiter der Straße „Alte Stöckener Straße“ Richtung Süd-Ost bis zur Straße Am Stöckener Bach folgend. Von der Ecke Alte Stöckener Straße / Am Stöckener Bach entlang der südlichen Grenze der Straße Am Stöckener Bach bis über die Einmündung der Gemeindeholzstraße hinweg, weiter entlang des nördlichen Ufers des Stöckener Baches bis zur Unterführung an der Hogrefestraße.

Die Nordgrenze des Sanierungsgebietes wird damit gebildet durch die Straßen Auf der Klappenburg, Alte Stöckener Straße und Am Stöckener Bach, wobei diese Straßen selbst nicht zum Sanierungsgebiet gehören sowie dem Stöckener Bach einschließlich beider Uferzonen.

Süd-Ost-Grenze des Sanierungsgebietes

Von der nördlichen Ecke des Flurstücks 653 (Flur 2) entlang der Ostgrenze der Stadtbahnlinie 5 (Stöcken) bis zur Gemeindeholzstraße, dann der Nordgrenze des Grundstücks Moosbergstraße 40, 40A (Flur 11, Flurstück 18/13) folgend bis zur nordöstlichen Ecke dieses Grundstücks, weiter entlang der westlichen Grenze der Moosbergstraße bis zur süd-östlichen Ecke des Grundstücks Moosbergstraße 3 (Flurstück 18/12), weiter entlang der Südgrenze des Flurstücks 16/20 und dann der Ostgrenze des Grundstücks der St. Christophorus Kirche, Moosbergstraße 4A / Eichsfelder Straße 72 (Flur 11, Flurstücke 101/6, 102/2, 124/8 und 105/43) in gerader Linie bis über die Eichsfelder Straße. Von dort der Südgrenze der Eichsfelder Straße Richtung Westen bis zur Einmündung der Osterwalder Wende folgend (Nord-West-Ecke des Grundstücks Eichsfelder Straße 95, Flur 13, Flurstück 71/66), weiter entlang der Ostgrenze der Osterwalder Wende bis zur süd-östlichen Ecke des Flurstücks 106/17; von dort 15 Meter weiter in gerader Linie bis auf den Rundweg des Stadtfriedhofes Stöcken, weiter dem Rundweg 325 Meter nach Südwesten folgend. Von dort in gerader Linie nach Westen entlang der Nordgrenze der Flurstücke 105/33 und 105/16 (Freudenthalstraße 8 E), weiter entlang der Westgrenze dieses Grundstücks und dann entlang der Nordgrenze des Grundstücks Freudenthalstraße 10 B, weiter der Westgrenze der Grundstücke Freudenthalstraße 10 B, 10 A und 10 folgend bis auf die Freudenthalstraße. Von dort der Nordgrenze der Flurstücke 265, 268 und 269 folgend bis zur südlichen Ecke des Grundstücks Stöckener Straße 150 / Freudenthalstraße 13 B (Flur 13, Flurstück 262/8).

Die Süd-Ost-Grenze des Sanierungsgebietes schließt damit die Grundstücke Moosbergstraße 3 bis 23 ungerade und 40, 40 A ohne die Moosbergstraße mit ein. Im Weiteren gehört der Stöckener Markt mit den angrenzenden Grundstücken einschließlich der St. Christopherus Kirche, das Freizeitheim Stöcken sowie die Straße Osterwalder Wende mit allen anliegenden Grundstücken außer der Hausnummern 5, 7, 9 und 9a zum Sanierungsgebiet. Das Sanierungsgebiet umfasst weiter einen Teil des Stadtfriedhofs Stöcken sowie die gesamte Wilhelm-Schade-Schule sowie die Grundstücke zwischen dieser Schule und der Stöckener Straße.

3. Die Grenzen des Sanierungsgebietes sind in einem Übersichtsplan des Fachbereichs Planen und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Hannover vom 25.07.2007 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Dieser Plan liegt beim Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Stadterneuerung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 703, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
4. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Übersichtsplan vom 25.07.2007 abgegrenzten Flächen.

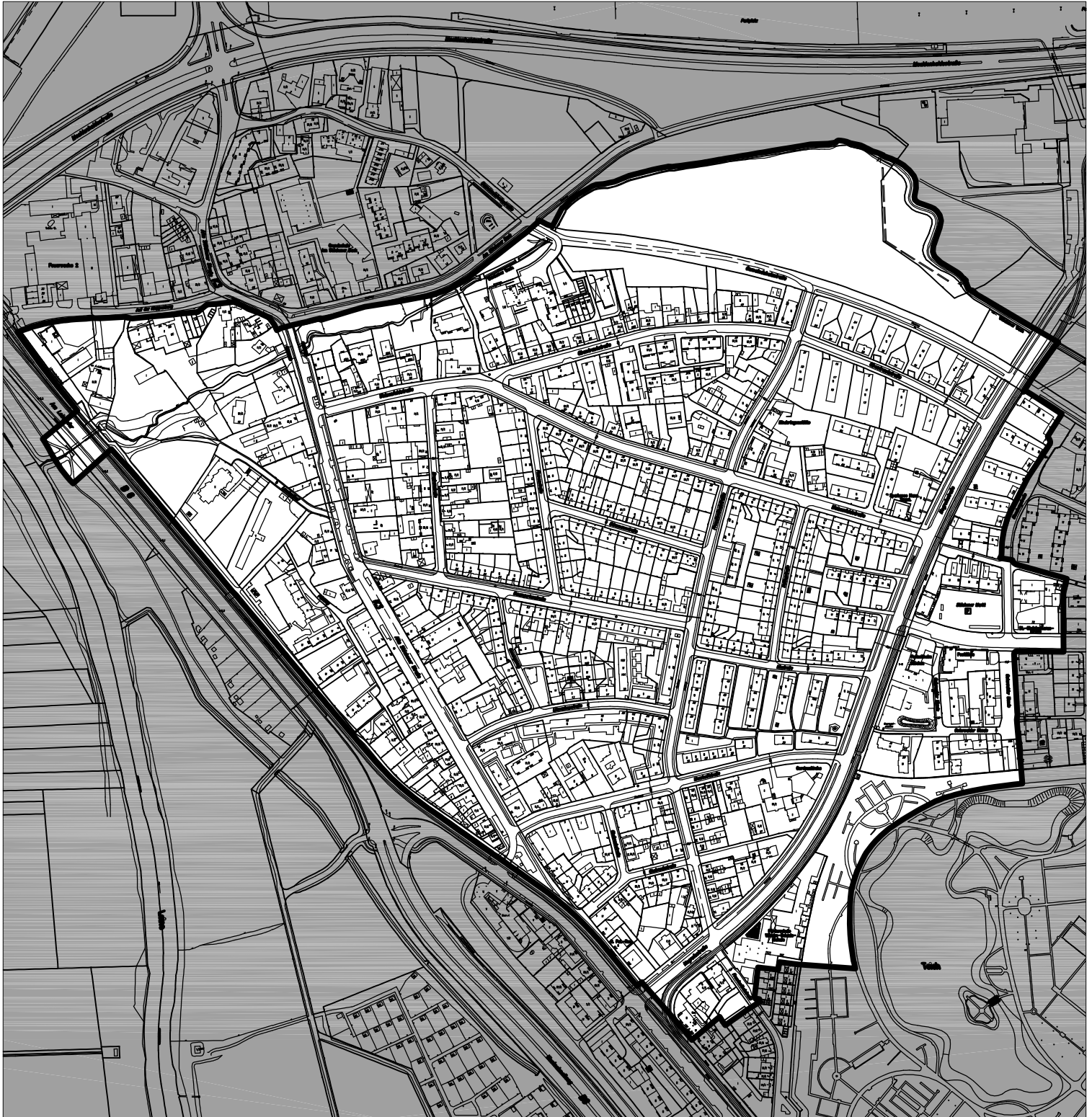
§ 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Sanierungsgebiet Hannover-Stöcken



LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Stadterneuerung

25.07.2007

